

# Stadtrat Jena

## Beschlussvorlage Nr. 23/2189-BV



### Einreicher:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion,  
Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜRGER FÜR JENA  
und CDU-Fraktion

- öffentlich -

Jena, 25.10.2023

**Sitzung/Gremium**

**am:**

**Hauptausschuss**

**18.10.2023**

**Stadtrat der Stadt Jena**

**27.09.2023**

beschlossen am

**25.10.2023**

25.10.2023

### 1. Betreff:

## Anfragerecht der Ratsmitglieder stärken

### 2. Bearbeiter / Vortragender:

Datum/Unterschrift

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### 3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

### 4. Aufhebung von Beschlüssen:

### 5. Gesetzliche Grundlagen:

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

### 6. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: ( in EUR )

ja  nein

### 7. Auswirkungen auf das Klima: -

### 8. Bürgerbeteiligung:

### 9. Realisierungstermin:

### 10. Anlagen: -

gez. Dr. Margret Franz / Kathleen Lützkendorf  
Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Alexis Taeger  
Vorsitzender der FDP-Fraktion

gez. Katja Glybowski  
Vorsitzende der SPD-Fraktion

gez. Lena Saniye Güngör  
Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE.

gez. Jürgen Häkanson-Hall  
Vorsitzender der Fraktion  
BÜRGER FÜR JENA

gez. Guntram Wothly  
Vorsitzender der CDU-Fraktion

## **Der Stadtrat beschließt:**

001 Die Geschäftsordnung des Jenaer Stadtrats wird mit folgenden Änderungen neu beschlossen:

### § 11 Fragestunde

(1) Während jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrats findet eine Fragestunde statt, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrats **in städtischen Angelegenheiten** und die Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 45 ThürKO.

## **Begründung:**

In einer Beantwortung einer Frage zum Fragerecht von Gemeinderatsmitgliedern führt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages 2017 folgendes aus: „Das Fragerecht kommunaler Mandatsträger richtet sich dagegen zuallererst nach den entsprechenden Vorschriften der Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen und Landkreisordnungen der einzelnen Bundesländer.“

Im Vergleich der Frage- und Informationsrechte von Gemeinderatsmitgliedern zwischen den verschiedenen Bundesländern fällt auf, dass Thüringen abweichend zu vielen anderen Bundesländern kein explizites Fragerecht einräumt. Während die Thüringer Kommunalordnung lediglich das Recht einräumt, auf Verlangen eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder Auskünfte einzufordern und Akteneinsicht zu nehmen, räumt beispielsweise die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein explizites Fragerecht für Gemeinderatsmitglieder ein. Ähnliche Rechte werden Gemeinderatsmitgliedern in Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Sachsen gewährt.

Mit einer Entscheidung des ThürOVG vom 14.11.2013 wurde der Auskunftsanspruch von Ratsmitgliedern aber sowohl im konkret zur Entscheidung stehenden Fall als auch allgemein bestätigt. Der Zweck des Auskunftsanspruches stellt demnach die „grundlegende Basis zur Ausübung des freien Mandates“ dar und darf nicht auf Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Obwohl weder in der Thüringer Verfassung noch in der Thüringer Kommunalordnung ein allgemeines Auskunftsrecht enthalten ist, wird dieses dem Gemeinderatsmitglied „als solches, quasi gesetzgleich, anerkannt“:

*„Das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) hat in dem Urteil vom 14.11.2013, 3 KO 900/11, trotz der bestehenden Thüringer Gesetzeslage den Auskunftsanspruch des Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister bestätigt und diesen unmittelbar aus der verfassungsrechtlich vorgegebenen Stellung des Gemeinderatsmitglieds aus der demokratischen Wahl nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. § 95 der Thüringer Verfassung und dem Prinzip des freien Mandats abgeleitet. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Auskunftsrechts in den einschlägigen Thüringer Landesregelungen hätte es deshalb nicht bedurft.“*

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Auskunftsanspruch des Gemeinderatsmitgliedes umfassend ist, auch wenn dieser nicht landesgesetzlich ausdrücklich geregelt

wird. Er ergibt sich „aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Gemeinderatsmitgliedes nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 94 ThürVer.

Die Mitglieder des Stadtrates müssen alle Belange der Kommune im Blick haben, um verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können. Die Geschäftsordnung des Je-naer Stadtrats sollte dementsprechend geändert werden, um das Anfragerecht der Ratsmitglieder in allen Angelegenheiten der Kommune widerzuspiegeln.